Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Käyser / auch zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Cärnthen / Crain und Würtenberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz ꝛc.

Gebietten allen und jeden Unseren treugehorsamsten Vasallen / Unterthanen und Burgern / was Würden und Standes die seynd / denen gegenwärtiges Patent vorkommet / insonderheit aber denen Jenigen / so in diser Unserer Käyserl. Haubt- und Residentz-Stadt Wienn / und Dero Vor-Stätten / wie auch nächst anligenden Orthen und Gründen aigenthumbliche Frey- oder Burger: Geist- oder Weltliche Häuser besitzen / oder mit Hof-Quartieren versehen / oder sonsten Wohnungen Bestand-weiß inhaben / Unsere Gnad / und geben euch hiemit allergnädigst zu vernehmen; wasgestalten die aus gerechten Zorn GOttes bishero verhängte leydige Seuche (dem Allerhöchsten zu Danck) nunmehro einen solchen Abnamb erreichet habe / daß sofern alle etwo noch vertuschte inficirt- und verdächtige Effecten und Mobilien (durch deren Hervorzieh- und Berührung nicht allein die noch von Tag zu Tag vorbrechende contagiose Zufäll verursachet / sondern auch bey deren ferneren Gestattung das fast völlig gedämpffte Ubel widerumben erwecket werden / und zu seiner vorigen Häfftigkeit gelangen dörffte) mit allen Ernst auffgesucht / hinweckgebracht und vertilget werden / sodann nebst weiterer Göttlicher Barmhertzigkeit / beforderist bey instehender zu Dämpffung dises Ubels ohnedeme mehr genaigten Zeit / mit ehisten ein gäntzliches Aufhören zu hoffen seyn werde. Derohalben Wir allergnädigst beschlossen und anbefohlen / daß durch Unsere N. Oe. Regierung (als welcher die in Contagions-Sachen fürfallende Veranstaltungen cum derogatione omnium instantiarum eingeraumbt seynd) eine allgemeine Visitation unverlängt fürgekehrt werde / vermittels welcher alle von Zeit der allhier eingerissenen Contagion angesteckte Häuser und Wohnungen sowohl in- als vor der Stadt durch abordnende Leuth und Comissarien durchgangen / und ob etwo noch etwelche verdächtige Bether / Klaider und andere Fahrnussen alldarinnen wären zuruckbehalten und verborgen worden / alles Fleisses nachgesucht / auf deren Befund aber solche alsogleich von dannen hinweg: Und zur gewöhnlichen Vertilgung gebracht werden sollen. Damit also erstermeldte Commissarij, welche von besagt Unserer N. Oe. Regierung aus allhiesiger Burgerschafft hierzu abgeordnet werden / in Bewerckstellung dises Unseres allergnädigsten Entschlusses keinesweegs gehemet oder gehindert / sondern denenselben unwaigerliche Parition gelaistet / folgends auch Unseren allergnädigsten Mainung allerseits / wo es erforderlich / gehorsambst nachgelebt werde: Als würdet hiemit all und jeden Eingangs benannten Hauß- oder Hof-Quartiers-Inhabern / dann allen Bestand-Inwohnern und sonsten Männiglich / denen diser Unser allergnädigster Befelch zu lesen oder zu hören vorkommet / was Standes / Würden / oder Weesens die seynd / in deren Häusern oder Wohnungen sich einiger verdächtiger Casus vor kurtz oder geraumber Zeit ereignet hat / alles Ernstes und Nachdrucks anbefohlen / daß sie mehrerholt: abordnende Commissarien gegen Vorweisung diß ohne einigen Anstand einzulassen / und an der ihnen auftragenden Untersuchung in geringsten hinderen / denenselben alle etwo verdächtige Effecten und Mobilien / so annoch nicht vertilget worden / an Aydstatt getreulich anzaigen / auch der Hinwegbringung und Vertilgung dergleichen erfindenden Effecten sich in keine Weis widersetzen / sondern alsogewis statt thun sollen / als in widrigen gegen die Widerspenstige mit wohl empfindlicher und nach Beschaffenheit der Sachen würcklich fürkehrender Leib- und Lebens-Straff unausbleiblich wurde verfahren werden. Hieran beschicht Unser allergnädigster auch ernstlicher Will und Mainung. Geben in Unserer Stadt Wienn den . Januarij in 1714.ten / Unseren Reiche des Römischen in 3. deren Hispannischen in 11. und deren Hungarischen und Böheimischen in 3. Jahr.